

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"  
gem. § 13 BauGB und § 81 BauO NW

vom 17.05.94

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.05.94 aufgrund der §§ 13 und 10 des BauGB vom 08.12.86 (BGBl I S.2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl I S. 466), der §§ 16 ff. Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.90 (BGBl I S.132), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.90 (BGBl II S.885 1124), des § 81 Abs.4 BauO NW vom 26.07.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S.475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S.124), die folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" als Satzung beschlossen:

1. Für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 619 wird die festgesetzte GR = 120 qm und GF = 240 qm und G = 500 qm aufgehoben und durch die Festsetzung GRZ = 0,4 und GFZ = 0,5 ersetzt.
2. Dem Schlüssel für die Festsetzungen der einzelnen Baukörper wird hinter der Dachneigung eine Toleranzgrenze von +/- 3 Grad hinzugefügt.
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, für den die Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl gilt, ist in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, kenntlich gemacht. Die Toleranzgrenze gilt für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 29. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

...

Hinweis:

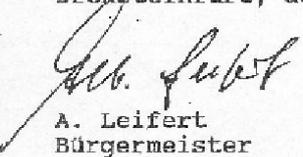
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

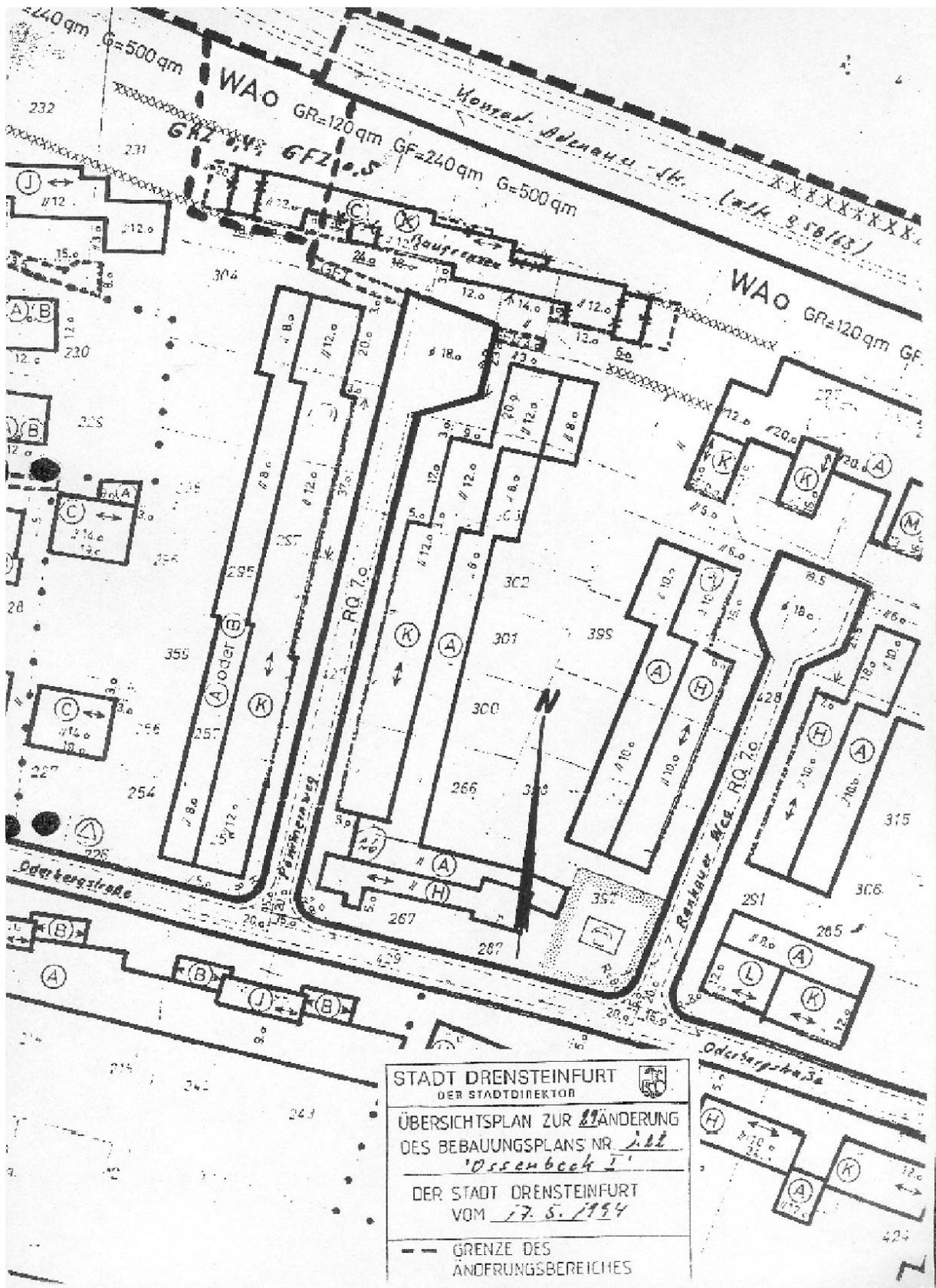
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 17. Mai 1994

  
A. Leifert  
Bürgermeister



STADT DRENSTEINFURT  
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG  
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1.11  
 'Ossenbeck I'

DER STADT DRENSTEINFURT  
 VOM 17.5.1994

--- GRENZE DES  
 ANDERUNGSBEREICHES